

## § 306 KAGB – Haftungsverschärfung oder Erleichterung für die Vermittler?

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg  
SCHLATTER Newsletter für Finanzdienstleister vom 24.05.2016

### *Die Haftung der Finanzanlagenvermittler nach § 306 KAGB*

Dank des AIFM-Umsetzungsgesetzes regelt seit dem 22.07.2013 der § 306 KAGB spezialgesetzlich die Haftung für Prospekte und Informationen zu Anteilen und Aktien von AIF und OGAW. Doch was bedeutet das für die Vermittler von Finanzanlagen? Ist ihr Haftungsrisiko durch die neue Regelung gestiegen oder reduziert? Ein Blick ins Gesetz zeigt: Es gibt für Finanzanlagenvermittler keinen Grund, sich zurückzulehnen. Im Gegenteil: Die durch Richterrecht geprägte Haftung aus Auskunfts- und Beratervertrag besteht fort. Oft dürfte es gerade vor dem Hintergrund des § 306 KAGB sinnvoll für Finanzanlagenvermittler sein, mit dem Anbieter von Finanzanlagen vor Aufnahme vertrieblicher Aktivitäten die Haftung zwischen Vertrieb und Anbieter eindeutig zu regeln.

### *Inhalt des § 306 KAGB*

Mit Inkrafttreten des KAGB zum 22.07.2013 wurde auch die Regelung des § 306 KAGB aus der Taufe gehoben. In § 306 Abs. 4 KAGB wird nun die Haftung der Vermittler für fehlerhafte Prospekte und Produktinformationen im KAGB-Bereich der AIF und OGAW spezialgesetzlich geregelt.

Enthält ein Verkaufsprospekt unrichtige oder unvollständige Angaben (§ 306 Abs. 1 KAGB) oder die WAI unrichtige, irreführende oder mit den Prospektangaben nicht vereinbare Informationen (§ 306 Abs. 2 KAGB), haften neben der KVG, den Initiatoren, Prospekterstellern die gewerbsmäßigen Anteilsverkäufer und Vermittler (§ 306 Abs. 4 KAGB) gemeinsam als Gesamtschuldner gegenüber dem Anleger auf Schadensersatz.

### *Haftung der Vermittler für Prospektfehler kein Novum*

Während die ausdrückliche gesetzliche Normierung der Vermittlerhaftung durch § 306 KAGB neu ist, ist die Haftung des Vermittlers für fehlerhafte Angaben in Verkaufsprospekten und WAI als solche ein „alter Hut“. Allerdings hat die Rechtsprechung diese Fälle bislang über die Plausibilitätsprüfung und somit

über die vertragliche Haftung gelöst: Entscheidet sich der Kunde zur Zeichnung auf Grundlage eines fehlerhaften Prospekts, so haftet der Berater dem Kunden aus dem Beratungsvertrag (insbesondere objektgerechte Aufklärung), wenn er den Fehler im Rahmen der von ihm durchzuführenden Plausibilitätsprüfung hätte erkennen müssen. So hat der BGH schon in den 90er Jahren entschieden, dass ein Anlageberater zwar nicht von sich aus ohne konkreten Anlass im Prospekt enthaltene Angaben auf ihre Richtigkeit hin überprüfen muss, er aber den Prospekt auf seine Plausibilität hin zu überprüfen hat, also, ob die Angaben stimmig, nachvollziehbar oder widersprüchlich sind (BGH vom 27.09.1988, XI ZR 4/88). Der Anlageinteressent kann davon ausgehen, dass das ihm überlassene Informationsmaterialien von dem Anlageberater bzw. Vermittler zumindest auf Plausibilität geprüft worden sind (BGH vom 04.03.1987, Az: IVa ZR 122/85).

Für Vermittlungsvorgänge nach Inkrafttreten des KAGB wird die Rechtsprechung für Fehler im Prospekt und WAI zukünftig nicht mehr das richterrechtlich aus der Taufe gehobene Vehikel der Plausibilitätsprüfung bemühen müssen. Für diese Haftung des Vermittlers gibt nun § 306 KAGB den Prüfungsmaßstab vor.

## *Haftungseinschränkung: Kenntnis oder Erkennbarkeit der Fehler*

Der Vermittler haftet nach dem Gesetzeswortlaut nur dann, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts gekannt hat oder die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Neu ist auch die Einführung des ausdrücklichen Verbots der Freizeichnung von der Haftung im Voraus.

## *Haftungseinschränkung: Angaben wesentlicher Bedeutung*

Die Prospekthaftung nach § 306 Abs. 1 Satz 1 KAGB greift nur dann ein, wenn Angaben unrichtig oder unvollständig sind, die für die Beurteilung der Anteile oder Aktien AIF **von wesentlicher Bedeutung** sind.

Als **wesentlich** sind – zieht man die bisherige Rechtsprechung heran – all diejenigen Angaben über Umstände zu bewerten, die objektiv zu den wertbildenden Faktoren einer Anlage gehören und die ein durchschnittlicher, verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Damit dürfte bspw. auch der Erfolg oder Misserfolg „vergleichbarer Vorgängerfonds“ zu den wesentlichen Angaben zählen (BGH NZG 2010, 585, 586 Rn. 14). Einzelnen Mängeln in der Klarheit der Gestaltung, Darstellung und der Übersichtlichkeit der Angaben wird wohl noch keine „wesentliche Bedeutung“ beizumessen sein, wohl, aber wenn diese gehäuft auftreten (Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2015, § 5, Rn. 384 ff.)

## *Haftungsmaßstab für WAI und Prospekt nicht identisch*

Für fehlerhafte oder unvollständige Anlegerinformationen richtet sich die Haftung nicht nach § 306 Abs. 1 KAGB, sondern – mit Modifikationen gegenüber dieser Bestimmung – nach § 306 Abs. 2 KAGB.

## *Vertragliche Beraterhaftung neben § 306 KAGB*

Die Regelung in § 306 Abs. 4 KAGB dürfte die bisherige Argumentation der Haftungsbegründung über die Plausibilitätsprüfung weitgehend ablösen. Damit wird die Anspruchsgrundlage „Beratungsvertrag“ gegen das Spezialgesetz abgelöst. Ob die gesetzlichen Kriterien der „wesentlichen Aufgaben“ und der „Erkundbarkeit“ mit den Maßstäben der Plausibilitätsprüfung übereinstimmen, wird sich erst noch zeigen. Die Haftung für Verkaufsprospekte nach § 306 Abs. 1 und Abs. 4 KAGB schließt allerdings weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben können, nicht aus (§ 306 Abs. 4, S. 2 KAGB). Das umfasst indes nicht Ansprüche aus allgemeinzivilrechtlicher Prospekthaftung in dem vom KAGB abschließend geregelten Bereich der Haftung für fehlerhafte oder fehlende Verkaufsprospekte.

Teilweise wird vertreten, dass derjenige, der gegenüber dem Anleger nicht nur als Anlagevermittler, sondern als Anlageberater i.S. von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WpHG tätig wird, nicht nach § 306 Abs. 4 KAGB, sondern nach zivilrechtlichen Regeln, insbesondere nach § 280 BGB haftet (so: Assmann/Schütze, a.a.O., Rn. 400). Warum der die spezialgesetzliche Regelung für Prospektfehler zwar neben dem Auskunftsvertrag (Vermittlung), nicht der neben dem Beratungsvertrag bestehen soll, erschließt sich nicht.

## *Verjährungsregelungen*

§ 306 BGB enthält keine speziellen Verjährungsregelungen. Es finden damit einheitlich die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195, 199 BGB Anwendung. Die Ansprüche der Anleger verjähren entsprechend damit wie gehabt in drei Jahren ab Kenntnis oder zehn Jahre nach Entstehen des Anspruchs. Eine Verjährung der Ansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne, die spätestens drei Jahre nach Prospektveröffentlichung eintrat, gibt es nicht mehr. Dies hat den Vorteil für Vermittler, dass nun auch die Prospektverantwortlichen länger als bisher gegenüber den Anlegern in der Verantwortung stehen.

## *Beweislast im Fall eines Prozesses*

Der Anleger muss im Prozess nachweisen, dass er die Anteile aufgrund des Verkaufsprospekts gekauft hat. Er muss beweisen, dass die fehlerhaften Angaben im Prospekt und/oder WAI für ihn leitend waren und er sich im Falle der Kenntnis der wahren Tatsachen, gegen die Anlage entschieden hätte. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vermittler existiert nicht. Dagegen muss der Vermittler die Tatsachen für seine nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis beweisen.

## *Hinweise für die Praxis*

Die von der Rechtsprechung entwickelte Pflicht zur Plausibilitätsprüfung von WAI und Prospekt hat mit § 306 KAGB nun eine gesetzliche Basis erhalten. Berater müssen weiterhin diese Unterlagen sorgfältig prüfen und sollten diese Prüfung und das Prüfungsergebnis auch dokumentieren. Eine „Enthftung“ durch einen Hinweis darauf, dass eine Plausibilitätsprüfung durch den Vermittler nicht erfolgt ist, war schon bislang eine selten erfolgreiche Argumentation. Die Überprüfung der Anlageinformationen muss außerdem aufgrund der Prospektaktualisierungspflicht entsprechend wiederholt werden,

wenn neue Unterlagen erstellt und für den Vertrieb genutzt werden. Allerdings wird den Vermittlern weiterhin nicht jeder Fehler im Prospekt oder den WAI vorgeworfen werden können, insbesondere wenn es sich um Informationen handelt, die gar nicht in ihrem Kenntnisbereich liegen konnten. Positiv für die Vertriebe ist, dass die Prospektverantwortlichen nun auch deutlich länger gegenüber dem Anleger in der Verantwortung stehen: Dies könnte die Zahl der gegen Vermittler angestregten Klagen reduzieren. Die Gesamtschuld des § 306 KAGB und die Änderung der Verjährung dürften zudem dazu führen, das Prospektverantwortliche und Vertriebe zukünftig in gerichtlichen Auseinandersetzungen häufiger „Seite an Seite“ kämpfen werden: als Mitbeklagte oder als Streitverkündete. Dies erhöht für die klagefreudigen Anleger das Prozessrisiko und führt zu einer effektiveren Verteidigung gegen die erhobenen Vorwürfe.

Im Innenverhältnis zwischen Vertrieb und Prospektverantwortlichen sollten die Verantwortlichkeiten allerdings – auch vor dem Hintergrund möglicher Anlegerklagen – vor Aufnahme vertrieblicher Aktivität vertraglich geklärt sein.



Dr. Martin Andreas Duncker  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

## **Schlatter**

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Kurfürsten-Anlage 59  
69115 Heidelberg  
Telefon +49.6221.9812-60  
Telefax +49.6221.9812-76  
m.duncker@kanzlei-schlatter.de  
www.kanzlei-schlatter.de



**Kurzprofil:** Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt als Kanzlei in der Metropolregion Rhein-Neckar über drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen, z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen oder in der rechtlichen Gestaltung.

**Rechtlicher Hinweis:** Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.